

die volle Gleichberechtigung der Anhänger der verschiedenen religiösen Bekenntnisse.

**B. Reichsangelegenheiten und Reichsgesetzgebung.** Ganz bestimmte Gegenstände sind dem Reiche überwiesen; dazu gehören vor allem die äußeren Angelegenheiten, Heer und Kriegsflotte, das bürgerliche und das Strafrecht, die Gesetzgebung über Handel und Gewerbe, das Post- und Telegraphenwesen, die Grenzzölle und die indirekten Steuern. Ausschließlich den einzelnen Staaten ist die Pflege der idealen Kultur geblieben, also der Kirche und Schule, der Wissenschaft und Kunst.

Zur gesetzlichen Regelung eines Gegenstandes bedarf es der übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates<sup>1)</sup> und des Reichstages<sup>2)</sup>. Die Reichsgesetze werden theils durch unmittelbare kaiserliche Verordnungen ausgeführt, theils den Einzelstaaten zur Ausführung überlassen. Alle kaiserlichen Verordnungen muß der Reichskanzler gegenzeichnen als verantwortlicher Minister.

**C. Reichsverwaltung und Reichsbehörden.** Die Spitze der gesamten Reichsverwaltung bildet der Reichskanzler, der den Vorsitz im Bundesrate führt und als preussischer Ministerpräsident<sup>3)</sup> die Einheitlichkeit der Reichs- und der preussischen Verwaltung wahrt; ihm sind alle Reichsbehörden untergeordnet, an deren Spitze Staatssekretäre stehen.

a) Die auswärtigen Angelegenheiten werden bearbeitet vom **auswärtigen Amt**, dem die Gesandtschaften und Konsulate unterstellt sind. Die Gesandten vertreten das Reich bei den auswärtigen Mächten, die Konsuln sollen die Reichsangehörigen an außerdeutschen Handelsplätzen schützen und fördern.

b) Landheer und Kriegsflotte (Marine). Die Wehrpflicht des preussischen Staates ist auf das Reich übertragen; mit dem Kalenderjahre, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, beginnt die Dienstpflicht, und zwar gehört der Dienstpflichtige 7 Jahre lang dem stehenden Heere (3 bei der Fahne, 4 in der Reserve), 5 Jahre der Landwehr 1. Aufgebotes und 7 Jahre (bis zum 39. Lebensjahr) der Landwehr 2. Aufgebotes an. Im Kriegsfall kann zur Verteidigung des Vaterlandes der Landsturm<sup>4)</sup> herangezogen werden.

Das deutsche Reichsheer, dessen Friedensstärke einem Prozent der

von Innungen geführt, denen die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge vom Staate zugestanden ist.

1) In den Bundesrat, der aus 58 Mitgliedern besteht, entsendet Preußen 17, Baiern 6, Sachsen u. Württemberg je 4, Baden u. Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin u. Braunschweig je 2, die übrigen Staaten je 1 Vertreter.

2) Die Wahl zum Reichstag erfolgt für 5 Jahre mittels allgemeiner und direkter Wahlen und geheimer Abstimmung. Zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit gehört das vollendete 25. Lebensjahr. Die Zahl der Reichstagsabgeordneten beträgt 397.

3) Augenblicklich ist das Reichskanzleramt von dem Amt des preuss. Ministerpräsidenten getrennt.

4) u. zwar als 1. Aufgebot die unausgebildeten Mannschaften bis zum vollendeten 39. Lebensjahr, als 2. Aufgebot die Landwehrpflichtigen nach vollendeter Dienstzeit bis zum 45. Lebensjahre.